

VEREINSSATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „AfriDienst“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz an der Adresse **Beskidenring 6, 86633 Neuburg an der Donau**.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein hat folgende Zwecke:
 - a) Die Förderung von Bildung und sozialer Integration, insbesondere für Menschen mit afrikanischem Hintergrund in Deutschland und wenn möglich auch in der europäischen Union (EU).
 - b) Die Förderung vom Zugang zu Bildung und Sport für Menschen insbesondere in subsaharischer Afrika und wenn möglich in der ganzen Afrika.
 - c) Die Förderung vom Zugang zur medizinischen Grundversorgung und Vorsorge in Afrika in subsaharischer Afrika und wenn möglich in der ganzen Afrika.
 - d) Die Förderung vom Zugang zu sauberem Trinkwasser und zur Elektrifizierung in kleinen Dörfern in subsaharischer Afrika und wenn möglich in der ganzen Afrika.

e) Die Förderung vom kulturellen Austausch zwischen Afrika insbesondere Kamerun und Deutschland.

e) Bekämpfung der Hunger und Unterernährung in den ärmsten Gebieten Afrikas, insbesondere in Waisenhäusern und Hause für Behinderten in subsaharischer Afrika.

f) Aufklärung über Umweltschutz sowie Klimaveränderungen und Ihre Konsequenzen in Afrika, insbesondere in subsaharischer Afrika.

g) Die Bekämpfung der Gewalt gegen Frauen in Afrika, insbesondere der Femizide in subsaharischer Afrika.

h) Stärkung der Kaufkraft von sehr armen Haushalten, Waisenhäusern und Hause für Behinderten in Afrika.

3. Der Verein verwirklicht seinen Zweck insbesondere durch:

a) Unterstützung bei Integrationsprozessen von Menschen aus Afrika durch Hilfsstellungen für Sprachkurse, für Pflichte in der Ausländerbehörde, für Pflichte bei der Krankenversicherung und beim Meldeamt sowie Hilfsstellungen bei der Suche von Ausbildungs- und Studienplatz oder noch von Jobs.

b) Unterstützung von Schülern und Studenten durch Förderung von gezielten Bildungs- und Ausbildungsprogrammen nach analysierten Bedarfen von lokalen Betrieben sowie kleinen, mittelständischen und großen Unternehmen.

c) Einsetzen von Wettbewerben in verschiedenen Sportarten für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Finanzierung von Ausrüstungen für Sportsaktivitäten in Schulen und Gymnasien.

d) Finanzierung der Versorgung zur medizinischen Grundausrüstung und Medikamenten in armen Gebieten, Kranken-, Waisenhäusern sowie in Hause für Behinderten.

e) Errichtung von Wasserbohrungen und Wasserbrunnen mit freiem Zugang für die Bevölkerung.

f) Organisation von Verteilungskampagnen für Grundnahrungsmittel an Familien in finanziell prekären Verhältnissen und Waisenhäusern.

- g) Sensibilisierung von Bürgern durch Umweltbildungsprogramme über die Notwendigkeit natürlichen Ressourcen besser zu schützen
- h) Organisation von kulturellem Austausch zwischen afrikanischen und deutschen Gemeinschaften. (z.B. durch Durchführung von Veranstaltungen über die afrikanische insbesondere die kamerunische Kultur in Schulen und Gymnasien)
- i) Organisation von Sportevent für Kinder und Erwachsenen wie Fahrradtouren, Marathon, Football Wettbewerbe und noch andere.
- j) Installation von solarbetriebenen Lampen an Straßen und Kreuzungen in armen Wohngebieten.
- k) Organisation von Sensibilisierungskampagnen gegen Gewalt an Frauen
- l) Errichtung von kostenlosen Selbstverteidigungskurse für bedürftige Frauen
- m) Förderung von Mikrokrediten für Unternehmer und KMU (kleine und mittelständische Unternehmen und Familienbetrieb.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist über die vollständige Ausfüllung einer vom Vorstand zur Verfügung gestellten Antragsformularvorlage, welche schriftlich per Post oder per digitales Mittel an den Vorstand zu richten ist. Der Vorstand entscheidet dann über die Aufnahme und informiert entsprechend den Antragssteller.
3. Der Mitgliedsantrag auf den Verein kann in folgenden Fällen abgelehnt werden.
 - Wenn der Antragsteller mutmaßlich nicht bereit ist, die Ziele und Werte des Vereins zu unterstützen.
 - Wenn der Antragsteller bereits früher Mitglied war und aufgrund von Verstößen gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder wegen schädigenden Verhaltens ausgeschlossen wurde.
 - Wenn bekannt ist, dass der Antragsteller das Vereinsleben stören könnte (z. B. durch extremistisches Verhalten, Gewaltbereitschaft oder eine klare Gegnerschaft zu den Vereinszielen).
 - Wenn der Antrag unvollständig oder nicht ordnungsgemäß gestellt wurde (z.B. fehlende Angaben, Nachweise der Identität über Personalausweis oder die Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags).
4. Gegen die Ablehnung des Antrags kann der Bewerber innerhalb **eines Monats** nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
5. Der Bewerber ist im Fall eines abgelehnten Antrags verpflichtet auf der nächstmöglichen Mitgliederversammlung zu warten, welcher durch den Vorstand oder Zweidrittel der Mitglieder berufen werden kann.
6. Im Fall der Genehmigung des Antrags auf Mitgliedschaft ist der Mitglieder verpflichtend die Interessen des Vereins durch seine Aussagen und Handlungen zu vertreten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt ist schriftlich durch das Mitglied gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **1 Monat zum Monatsende** möglich.
3. Der Ausschluss ist schriftlich durch den Vorstand gegenüber dem Mitglied zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **1 Monat zum Monatsende** möglich.
4. Nach Ablauf des 1 Monats Frist zum Monatsende ist der Austritt bzw. der Ausschluss sofort ohne weitere Maßnahmen wirksam.
5. Ein Mitglied kann aus folgenden Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - Wenn das Mitglied mutmaßlich nicht mehr bereit ist, die Ziele und Werte des Vereins zu unterstützen.
 - Wenn das Mitglied gegen die Satzung, Vereinsordnungen oder schädigenden Verhaltens verstoßen hat.
 - Wenn bekannt ist, dass das Mitglied den guten Ablauf des Vereins gestört hat (z.B. durch extremistisches Verhalten, Gewaltbereitschaft oder eine klare Gegnerschaft zu den Vereinszielen).
 - Wenn das Mitglied mit eindeutiger Nachweise die Zahlung seiner der Mitgliedsgebühren nicht mehr zahlt, wie über die Satzung und die Beitragsordnung vorgeschrieben ist.
6. Bei Austritt vom Verein ist eine Rückzahlung eines bereits bezahlten Mitgliedsbeitrags ausgeschlossen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

1. Beitragsarten und Höhe

- (1) Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet.
- (2) Die Höhe des Beitrags werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung mit einer einfacheren Mehrheit durch Verabschiedung ändern.
- (4) Der Verein kann zusätzlich zu den Jahresbeiträgen Aufnahmegebühren oder Umlagen erheben, wenn dies zur Deckung besonderer Ausgaben oder zur Sicherstellung der finanziellen Stabilität des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung über eine einfache Mehrheit festgelegt wird. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.
- (5) Der Verein kann für den Vorstand höhere Mitgliedsbeiträge verlangen, wenn dies durch Beschluss der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung über eine einfache Mehrheit abgestimmt und beschlossen wird.

2. Fälligkeit und Zahlung

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zum 1. Januar eines Kalenderjahres fällig und auf das Vereinskonto zu überweisen.
- (2) Bei Eintritt während des laufenden Jahres ist der Mitgliedsbeitrag trotzdem vollständig zu zahlen.

3. Ermäßigung und Befreiung

- (1) Der Vorstand kann auf Antrag in besonderen Fällen eine Ermäßigung, Stundung oder Befreiung des Mitgliedsbeitrags gewähren, beispielsweise bei sozialer Bedürftigkeit, Krankheit oder Arbeitslosigkeit.
- (2) Die Entscheidung über eine Beitragsbefreiung oder -ermäßigung erfolgt durch den Vorstand und ist schriftlich festzuhalten.

4. Rückstände und Folgen

- (1) Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags kann der Vorstand einen Monat nach der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung die Mitgliedschaft vom Verein beenden.

- (2) Ein nichtbezahlter Mitgliedsbeitrag wird festgestellt, wenn zum 10. Januar kein Geld auf den Vereinskonto eingegangen ist.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitglieds wegen Beitragsschulden trifft der Vorstand. Das betroffene Mitglied wird hierüber schriftlich informiert und kann binnen eines Monats Widerspruch einlegen, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

5. Änderung der Beitragsordnung

Änderungen der Mitgliedsbeiträge und etwaige neue Gebühren oder Umlagen bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung und werden durch einfache Mehrheit beschlossen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen und Angeboten des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben. Jedes volljährige Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder haben Zugang zu den Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins gemäß der von der Vereinsleitung (Vorstand) festgelegten Richtlinien, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands beschrieben sind.
- (4) Mitglieder bekommen mindestens einmal pro Jahr das Protokoll der Mitgliederversammlung und den Jahresbericht des Geschäftsablaufs des Vereins.

2. Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu fördern und aktiv am Vereinsleben teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Zahlung der festgelegten Mitgliedsbeiträge und etwaiger Umlagen gemäß der Beitragsordnung des Vereins verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder haben die Satzung des Vereins, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Entscheidungen des Vorstands zu respektieren und einzuhalten.

- (4) Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins pfleglich zu behandeln und Schäden dem Vorstand unverzüglich zu melden.

3. Währung des Vereinsfriedens

- (1) Die Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des Vereins und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit zu wahren.
- (2) Jedes Mitglied ist gehalten, sich gegenüber anderen Mitgliedern und in Vereinsangelegenheiten fair und respektvoll zu verhalten. Grobe Verstöße können nach Entscheidung des Vorstands zu einer Verwarnung oder zum Ausschluss führen.

4. Ehrenamtliche Mitarbeit

- (1) Die Mitglieder sind angehalten, sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten ehrenamtlich für den Verein zu engagieren.
- (2) Der Vorstand kann für besondere Tätigkeiten ehrenamtliche Arbeitsgruppen oder Ausschüsse bilden, die von Mitgliedern unterstützt werden.

5. Verstoß gegen Mitgliedspflichten

- (1) Bei Verletzung der Mitgliedspflichten kann der Vorstand eine Verwarnung aussprechen oder, in schweren Fällen, das Mitglied von der Mitgliederversammlung ausschließen lassen.
- (2) Vor einer Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 8

Organe des Vereins

1. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
(2) der Vorstand.

2. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen. Sie entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über Satzungsänderungen, die Wahl und Entlastung des Vorstands, die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch einen schriftlichen Vorstandbeschluss mit Eingabe der Tagesordnung **mindestens 3 Monate** im Vorfeld einberufen.
- (3) Für eine wirksame Einberufung der Mitgliedsversammlung muss der schriftliche Vorstandbeschluss entweder per WhatsApp-Gruppe des Vereins sowie per E-Mail oder per eingeschriebener Brief an alle Mitglieder gesendet werden.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann in dringenden Fällen auf schriftlichen Antrag einer Minderheit von **einem Drittel der Mitglieder** an den Vorstand unter Angaben des Zweckes und der Gründe verlangt werden. Der Vorstand muss dann durch schriftlichen Beschluss die Versammlung unter Eingabe der Tagesordnung mindestens **1 Monat** im Vorfeld einberufen.

3. Vorstand

- (1) Der Vorstand leitet den Verein. Er besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Kassenwart/in (Schatzmeister/in), dem/der Generalsekretär/in, dem/der Öffentlichkeits- und Mitgliederbeauftragter/in, dem/der Sport-, Kultur- und Eventbeauftragter und dem/der IT- und Datenschutzbeauftragter.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt, solange sie nicht durch die Mitgliederversammlung abgesetzt werden.
- (3) Die Wiederwahl ist für alle Vorstandsmitglieder unbegrenzt zulässig, auch wenn ein Vorstandsmitglied durch die Mitgliederversammlung abgesetzt wurde.
- (4) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er kann zur Unterstützung bei bestimmten Aufgaben Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden.

§ 9

Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Wahl und Entlastung des Vorstands

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder und kann ihnen am Ende der Amtsperiode Entlastung erteilen. Sie billigt über die Wahl von Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit die Arbeit und finanzielle Führung des Vorstands.

2. Genehmigung des Jahresberichts und Finanzberichts

Die Mitgliederversammlung prüft und genehmigt den Jahres- und den Kassenbericht, den der Kassenwart vorlegt. Dadurch erhalten die Mitglieder Einblick in die Aktivitäten und Finanzen des Vereins. Jeder der beiden Berichte wird einmal pro Jahr durch die Mitgliederversammlung über eine einfache Mehrheit zugestimmt oder abgelehnt.

Im Fall eines abgelehnten Berichts des Vorstands hat dieser die Möglichkeit innerhalb von zwei Wochen die aufgefallenen Mangels zu korrigieren und den korrigierten Bericht der Vereinsmitglieder zur Verfügung zu stellen.

Falls der Vorstand den Vereinsmitgliedern die Korrektur eines abgelehnten Berichts innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung nicht zur Verfügung stellt, wird dies als **Pflichtverletzung** und **Satzungsverstöße** betrachtet, welche zur Folge den **Vertrauensverlust** haben.

3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sowie die Regelungen für etwaige Sonderumlagen über die Wahl von Mitgliedern mit einer einfachen Mehrheit festlegen oder ändern.

4. Satzungsänderungen

Die Mitgliederversammlung ist befugt, Änderungen an der Satzung des Vereins zu beschließen. Dies erfordert zwei Drittel der anwesenden Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung **drei Monate** oder in dringenden Fällen **einen Monat** im Voraus im Wortlaut mitzuteilen.

5. Beschlussfassung über Vorstandsplanung der Vereinsgeschäfte

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Vorstandsplanung der Vereinsgeschäfte und stimmt diesen mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung zu.

6. Prüfung und Wahl der Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung kann über eine einfache Mehrheit bis zu zwei Kassenprüfer für das nächste Geschäftsjahr wählen, die die Finanzen des Vereins unabhängig voneinander prüfen. Diese Prüfer berichten der Versammlung und geben eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstands im Fall von finanziellen Unstimmigkeiten im Vergleich zur Geschäftsplanung des Vorstands.

7. Aufnahme von Mitgliedern

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme von neuen Mitgliedern, wenn ihre schriftliche Anträge auf Mitgliedschaft durch den Vorstand abgelehnt wurden und die Bewerber gegen die Ablehnung der Anträge innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Einspruch eingelegt haben.

8. Auflösung des Vereins

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt die Ablösung des Vereins zu beschließen. Dafür muss aber an den Vorstand einen schriftlichen Antrag mit einem wichtigen Grund zur Vereinsauflösung mindestens **drei Monaten** im Vorfeld der Versammlung mit Unterschriften von mindestens **drei Viertel** aller Mitglieder des Vereins gestellt werden. Der Antrag zur Vereinsauflösung muss durch den Vorstand auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt werden. Eine qualifizierte Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder ist in der Mitgliederversammlung zum Beschluss der Ablösung nötig. Die Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß einberufen worden sein. Fristen und Formvorschriften müssen korrekt eingehalten werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung vom Zugang zur Bildung oder zu Sportaktivitäten oder zu medizinischer Grundversorgung oder zu sauberem Trinkwasser oder noch zur Elektrifizierung für Bedürftigsten in subsaharischer Afrika.

9. Absetzen des Vorstands

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt den Vorstand abzusetzen. Dafür muss in der Versammlung mindestens einen der drei „wichtigen Gründe“ festgestellt werden.

- **Pflichtverletzung:** Der Vorstand hat gegen die Interessen des Vereins gehandelt und seine Pflichten erheblich verletzt.
- **Vertrauensverlust:** Das Vertrauen der Mitglieder in den Vorstand ist vollständig verloren gegangen.
- **Rechts- oder Satzungsverstöße:** Der Vorstand hat gegen die gesetzlichen Vorgaben oder die Satzung verstößt.

Der Antrag zur Absetzung des Vorstands muss mindestens **drei Monate** im Vorfeld der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt und auf die Tagesordnung gesetzt werden, damit Mitglieder frühzeitig über die geplante Abwahl informiert werden. Auf den Antrag zum Absetzen des Vorstands müssen Unterschriften von mindestens zweidrittel der Mitglieder stehen. Zum Abwählen des Vorstands ist eine qualifizierte Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung nötig. Die Mitgliederversammlung muss ordnungsgemäß einberufen worden sein. Fristen und Formvorschriften müssen korrekt eingehalten werden.

10. Entscheidung und Zustimmung über Vereinsprojekte und langfristige Ziele

Die Mitgliederversammlung stimmt über eine einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung den Plan vom Vorstand zur grundsätzlichen Ausrichtung und langfristigen Ziele des Vereins zu und gibt dem Vorstand Weisungen zu wichtigen Projekten oder strategischen Entwicklungen.

11. Auswahl der Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von **einem Jahren** bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Die Kassenprüfer prüfen die Buchführung des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 10

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstands

1. Vertretung des Vereins nach außen

- (1) Der Verein wird gerichtlich sowie außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch den Vorsitzenden allein vertreten.
- (2) Ist der Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch den stellvertretenden Vorsitzenden allein vertreten.
- (3) Sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, wird der Verein durch ein anderes Vorstandsmitglied gemäß § 26 BGB allein vertreten. Die Regelung hierzu wird in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt.
- (4) Die Verhinderungen sind nach außen nicht nachzuweisen.
- (5) Die Einzelvertretungsbefugnis der Vorstandsmitglieder ist im Innenverhältnis dahin gehend beschränkt, dass Rechtsgeschäfte nur mit vorheriger Zustimmung des Gesamtvorstands gehandelt werden dürfen. Diese Zustimmung darf auch formlos erfolgen.
- (6) Der Vereinsvertreter handelt in Namen des Vereins gegenüber Behörden, anderen Organisationen und der Öffentlichkeit.

2. Führung der Vereinsgeschäfte

Der Vorstand ist für das Tagesgeschäft des Vereins verantwortlich. Er organisiert den Vereinsbetrieb, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und sorgt für die reibungslose Verwaltung.

3. Planung über wichtige Vereinsangelegenheiten

Der Vorstand definiert jährliche Pläne zur Ausrichtung und langfristigen Ziele des Vereins sowie bereitet Vorschläge über grundlegende Themen wie den Erwerb oder Verkauf von Vermögenswerten und die Gründung von Abteilungen, welche durch die Mitgliederversammlung zugestimmt wird.

4. Finanz- und Vermögensverwaltung

Der Vorstand verwaltet die Finanzen und das Vermögen des Vereins. Dazu gehören die Erstellung und Einhaltung des Haushaltsplans, die ordnungsgemäße Buchführung, die Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und die Verantwortung für eine sinnvolle Verwendung der Mittel.

5. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlung vor, erstellt die Tagesordnung und lädt die Mitglieder fristgerecht ein. Außerdem stellt er sicher, dass die Versammlung ordnungsgemäß durchgeführt und protokolliert wird.

6. Erstellung von Berichten

Der Vorstand erstellt regelmäßig Berichte für die Mitgliederversammlung, darunter den Jahresbericht und den Finanzbericht, damit Mitglieder Einblick in die Aktivitäten und die finanzielle Situation des Vereins bekommen.

7. Personalführung und Ehrenamtliche

Der Vorstand koordiniert ehrenamtliche Helfer und, wenn vorhanden, angestellte Mitarbeiter. Er sorgt für die Zuweisung von Aufgaben, motiviert die Mitglieder zur Mitarbeit und stellt sicher, dass alle anfallenden Aufgaben effizient erledigt werden.

8. Mitgliederverwaltung und -betreuung

Der Vorstand ist für die Verwaltung der Mitgliederdaten verantwortlich, einschließlich der Aufnahme neuer Mitglieder und der Betreuung bestehender Mitglieder. Er sorgt auch für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen.

9. Umsetzung der Vereinsziele und -projekte

Der Vorstand plant und koordiniert die Umsetzung von Projekten und Aktivitäten, die den Vereinszielen dienen. Er entwickelt Konzepte zur Förderung des Vereins und kümmert sich um die langfristige strategische Ausrichtung.

10. Einhalten gesetzlicher und satzungsgemäßer Vorgaben

Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verein alle gesetzlichen Vorschriften insbesondere folgenden Vorschriften einhält:

- Der Verein **haftet grundsätzlich mit seinem Vermögen** nach § 31a BGB.
- Steuerrecht (Abgabenordnung, Körperschaftssteuer),
- Einhaltung der **Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)** beim Verarbeiten von personenbezogenen Daten der Mitglieder und externen Personen.
- Arbeitsrecht und Sozialversicherung
- Versicherungen
- Rechnungslegung und Buchführung

Dazu gehört auch die Sicherstellung der Gemeinnützigkeit.

11. Ausschüsse und Arbeitsgruppen koordinieren

Der Vorstand kann Ausschüsse oder Arbeitsgruppen zwischen Mitglieder bilden, um spezielle Aufgaben und Projekte zu erledigen. Er koordiniert deren Arbeit und sorgt dafür, dass sie im Sinne des Vereinsziels agieren.

12. Entscheidung über Mitgliederaufnahme und -ausschlüsse

Der Vorstand kann und darf über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheiden, nachdem diese einen schriftlichen Antrag gestellt haben. Der Vorstand kann über den Ausschluss von Mitgliedern entscheiden, wenn diese gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstoßen haben.

13. Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Der Vorstand pflegt die Kommunikation nach innen und außen, informiert die Mitglieder regelmäßig über die Vereinsarbeit und fördert das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit durch PR- und Öffentlichkeitsarbeit.

14. Allgemeine Zuständigkeit

Der Vorstand ist auch für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

§ 11

Grundlegende Zuständigkeiten der Vorstandsmitglieder

1. Vorstandsvorsitzende

Der Vorsitzende führt den Verein, repräsentiert ihn nach außen, leitet Vorstandssitzungen sowie Mitgliederversammlungen und sorgt für die Umsetzung der Vereinsziele. Der Vorstandsvorsitzender kann auch für spezifische Projekte oder Ressorts zuständig sein, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt sind.

2. Stellvertretende(r) Vorsitzende

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden und übernimmt dessen Aufgaben bei Abwesenheit. Der stellvertretende Vorsitzende kann auch für spezifische Projekte oder Ressorts zuständig sein, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt sind.

3. Kassenwart/in

Der Kassenwart verwaltet die Finanzen, führt die Buchhaltung, erstellt den Haushaltsplan und Jahresabschluss, berichtet der Mitgliederversammlung über die finanzielle Lage. Der Kassenwart kann auch für spezifische Projekte oder Ressorts zuständig sein, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt sind.

4. Generalsekretär/in

Der Generalsekretär dokumentiert Sitzungen, erstellt Protokolle und verwaltet wichtige Dokumente und die Korrespondenz des Vereins. Der Generalsekretär kann auch für spezifische Projekte oder Ressorts zuständig sein, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt sind.

5. Öffentlichkeits- und Mitgliederbeauftragter/in

Der Öffentlichkeits- und Mitgliederbeauftragter gestaltet die Außenkommunikation, pflegt die Website und Sozial Media, koordiniert die Pressearbeit, um den Verein bekannt zu machen beziehungsweise neue Mitglieder zu gewinnen. Der Öffentlichkeits- und Mitgliederbeauftragter ist auch Ansprechpartner für Mitgliederanliegen, organisiert die Mitgliederverwaltung, koordiniert die Aufnahme und Betreuung neuer Mitglieder. Der Öffentlichkeits- und Mitgliederbeauftragter kann auch für spezifische Projekte oder Ressorts zuständig sein, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt sind.

6. Sport-, Kultur- und Eventbeauftragter/in

Der Sport-, Kultur- und Eventbeauftragter ist für die Organisation und Koordination sportlicher und kultureller Aktivitäten verantwortlich. Als Eventbeauftragter plant und organisiert er auch Vereinsveranstaltungen, wie Feste, Turniere oder Seminare, und kümmert sich um die reibungslose Durchführung. Der Sport-, Kultur- und Eventbeauftragter kann auch für spezifische Projekte oder Ressorts zuständig sein, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt sind.

7. IT- und Datenschutzbeauftragter/in

Der IT-Beauftragte unterstützt die Digitalisierung und technische Infrastruktur des Vereins, pflegt die Website, hilft bei Online-Veranstaltungen und unterstützt die Verwaltung mit IT-Lösungen. Als ebenso Datenschutzbeauftragter ist er für die Überwachung und Sicherstellung des Datenschutzes aller Mitglieder des Vereins nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verantwortlich. Der IT- und Datenschutzbeauftragte kann auch für spezifische Projekte oder Ressorts zuständig sein, welche in der Geschäftsordnung des Vorstands festgelegt sind.

§ 12

Schlussbestimmungen

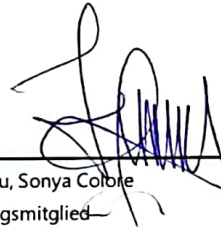
1. Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 12.04.2025 beschlossen.
2. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

X



Chiengue Tchabda, Alberto Franck
Gründungsmitglied

X



Nzahakou, Sonya Colore
Gründungsmitglied

X



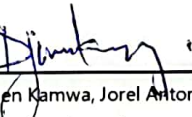
Kentsa Lekane, Mauriat Nino
Gründungsmitglied

X



Dr. Simo Kamga, Lionel
Gründungsmitglied

X



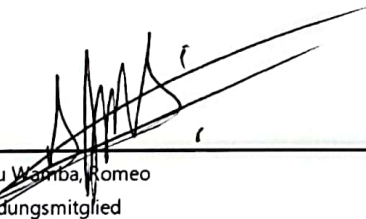
Djamen Kamwa, Jorel Antonin
Gründungsmitglied

X



Ndongmo Zanfack, Chrispin
Gründungsmitglied

X



Fokou Wamba, Romeo
Gründungsmitglied